

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrieke Müller, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Stimmabgabe bei Hinzufügen des "in" ungültig?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 26 Bundeswahlordnung wird der Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9 zur Bundeswahlordnung erteilt. Danach lautet die Formulierung allein "Unterschrift des Wählers". Dementsprechend lautete es auch auf den von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausgestellten Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 allein "Unterschrift des Wählers".

Dem Wahlamt der Stadtgemeinde Bremen ist durch die Selbstmeldung einer Wählerin ein Fall bekannt, in dem die weibliche Form handschriftlich ergänzt wurde; in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist kein entsprechender Fall bekannt. Angesichts der Vielzahl an Wahlscheinen und der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Überprüfung aller abgegebenen Wahlscheine nicht möglich.

Zu Frage 2:

Der Senat geht davon aus, dass es bei der Bundestagswahl 2017 im Land Bremen zu keiner Zurückweisung eines Wahlscheins allein wegen einer handschriftlichen Ergänzung "Wählerin" auf dem Wahlschein gekommen ist. Eine Überprüfung dieser Vermutung ist angesichts der Vielzahl an Wahlscheinen und der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen sind in § 39 Abs. 4 Bundeswahlgesetz abschließend aufgezählt. Gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswahlgesetz sind bei der Briefwahl u.a. Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn "dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt". – Die handschriftliche Einfügung der weiblichen Form auf dem Wahlschein ist kein Zurückweisungsgrund.

Über die Zulassung von Wahlbriefen entscheiden nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Bundeswahlordnung die Briefwahlvorstände, die als Wahlorgane insoweit weisungsfrei sind – weder das Bundesministerium des Innern noch der Senat oder der Senator für Inneres und auch nicht ein anderes Wahlorgan kann den Briefwahlvorständen diesbezüglich Weisungen erteilen.

Zu Frage 3:

Bei Bürgerschaftswahlen wird der Wahlschein gemäß § 20 Landeswahlordnung nach dem Muster der Anlage 2 zur Landeswahlordnung erteilt. Hier lautet die Formulierung insoweit bereits "Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl vom Wähler oder der Wählerin [...] Unterschrift". Von daher ist von Gesetzes wegen sichergestellt, dass bei zukünftigen Bürgerschaftswahlen auf dem Wahlschein auch der Begriff "Wählerin" erscheinen wird.

Der Senat wird sich auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass bei Bundestagswahlen künftig auf Wahlscheinen der Begriff "Wähler" durch "Wählerin" ergänzt werden kann.

Die Gemeindebehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nehmen bei der Ausstellung von Wahlscheinen für Bundestagswahlen Aufgaben des Bundes wahr, ohne in

die Verwaltungsorganisation des Bundes eingliedert zu sein. Von daher steht dem Bund insoweit eine umfassende Sachweisungsbefugnis zu; zuständig für Weisungen gegenüber Gemeindebehörden ist insoweit das Bundesministerium des Innern.